

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2019**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	08.07.2019
Rat	09.07.2019

**Beschluss:**

Der Rat nimmt gem. § 22 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO, ehemals Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) Kenntnis von den in den Anlagen dargestellten Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2019.

## **A. Allgemeines:**

Gemäß § 22 KomHVO (bis 31.12.2018 GemHVO) sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen übertragbar.

Übertragene Ermächtigungen verstärken die entsprechende Position im Haushaltsplan des Folgejahres, die Haushaltsbelastung entsteht bei Inanspruchnahme.

Grundlage für die in den Anlagen dargestellten Ermächtigungsübertragungen sind die Vorgaben des § 22 KomHVO. Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Grundsätze zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 22 Abs. 1, Satz 2 KomHVO beschlossen. Sofern von den darin vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 1 bzw. Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten.

Bei den Investivmaßnahmen wurde regelmäßig überprüft, ob aufgrund eingetretener Verzögerungen die im aktuell laufenden Haushaltsjahr 2019 veranschlagten Mittel zur Fortführung der Maßnahme ausreichen und somit statt einer Ermächtigungsübertragung eine erneute Veranschlagung in Folgejahren zur Ausfinanzierung der Maßnahmen erfolgen kann. Sofern dies möglich war, wurde auf eine Übertragung verzichtet. Diese zusätzlichen Veranschlagungen führen zu einer Erhöhung des Investitionsbudgets in der aktuellen Haushaltsplanung für 2020 bis 2024. Gleichzeitig kommen die seit dem Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2019 enger gefassten Veranschlagungsvoraussetzungen im Sinne des § 13 Abs. 2 KomHVO zum Tragen. Bei neuen Einzelmaßnahmen muss nunmehr ein Planungs- oder Baubeschluss vorliegen bzw. kurzfristig bevorstehen, damit diese mit Planansätzen im Haushaltsplan ausgewiesen werden können. Diese engeren Voraussetzungen führen zu einer Verringerung des Investitionsvolumens im Haushaltsplan. In der Gesamtbetrachtung ist durch diese gegenläufigen Aspekte eine Ausweitung des Investitionsbudgets nicht zu erwarten.

## **B. Ermächtigungsübertragung in den Ergebnisplan 2019 (Anlage 1):**

Anlage 1 enthält die erforderlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen. Die Darstellung in den jeweiligen Teilplänen ist nach Bedarfsträgerämtern und Teilplanzeilen sortiert. Soweit dem amts- und teilplanzeilenbezogenen Gesamtbetrag mehrere Übertragungsfälle zugrunde liegen, sind diese einzeln dargestellt.

Neben den zu übertragenden Ermächtigungen werden der fortgeschriebene Plan und das Ist – jeweils als Gesamtwert der maßgeblichen Teilplanzeilen 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), 15 (Transferaufwendungen) und 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen) – ausgewiesen. Sofern der Saldo aus Plan und Ist ausnahmsweise niedriger ausfällt als die vorgesehene Übertragung, ist dies auf zentrale Jahresabschlussbuchungen zurückzuführen, die im Rahmen der Bewirtschaftung nicht vorhersehbar waren und erst nach Beendigung der Planfortschreibungen umgesetzt wurden. Dies ist unproblematisch, da gesamtstädtisch eine Deckung vorhanden ist und dem Gesamtvolumen der Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnisplan 2019 in Höhe von 29,4 Mio. Euro rund 95,2 Mio. Euro nicht verwendete Ermächtigungen der Teilplanzeilen 13, 15 und 16 aus dem Haushaltsjahr 2018 gegenüberstehen.

Eine Übertragung von Aufwandsermächtigungen aufgrund Zweckbindung wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage nicht mehr vorgenommen. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel werden, soweit sie noch nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden, als erhaltene Anzahlungen in der Bilanz ausgewiesen. In Folgejahren werden diese im Rahmen der Bewirtschaftung bei Verwendung ertragswirksam aufgelöst und erhöhen regelmäßig die korrespondierende Aufwandsermächtigung.

Die Übertragungen erhöhen die Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2018 in den jeweiligen Teilergebnisplänen. Die Finanzierung der Auszahlungsermächtigungen erfolgt durch die Inanspruchnahme vorhandener liquider Mittel bzw. von Liquiditätskrediten des Jahres 2019.

### **C. Ermächtigungsübertragung in den Finanzplan 2019 (Anlage 2):**

In der Anlage 2 sind die Einzelmaßnahmen und Pauschalansätze des Haushaltsjahres 2018 dargestellt, bei denen die noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen – ggf. anteilig – weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Auszahlungsermächtigungen aus Pauschalansätzen, die jährlich wiederkehrend eingeplant sind, werden grundsätzlich nicht weiter bereitgestellt. Soweit ausnahmsweise bei diesen Ansätzen Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Angabe zum Verwendungszweck der Übertragung. Bei Übertragungen im Bereich der Fortführungsmaßnahmen wird auf eine detaillierte Begründung verzichtet.

Grundsätzlich nicht erneut bereitgestellt werden Auszahlungsermächtigungen bei Maßnahmen, die in 2018 abgerechnet wurden. Sofern von dieser Regelung abgewichen wurde, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten.

In der Summe handelt es sich um insgesamt rd. 289,0 Mio. Euro bisher nicht verfügbarer Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2019 übernommen werden. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen stehen nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW aus 2018 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung bei den investiven Maßnahmen auf den Ergebnisplan 2018 ff. entstehen grundsätzlich nicht, da die jährlichen Abschreibungsraten in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt sind.

Anlagen